



Bürgerstiftung Tecklenburger Land

gegründet im November 2000



Bürgerstiftung Tecklenburger Land, Große Straße 21, 49477 Ibbenbüren

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung für den Namen

„Bürgerstiftung Tecklenburger Land“

- „Aktive Bürgerstiftung Tecklenburger Land für Mitmenschen in Not“ -

2. Die Stiftung ist überkonfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ibbenbüren.
4. In der Satzung wird das generische Maskulinum verwendet, das Personen aller Geschlechter (weiblich, männlich, divers) umfasst.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung fördert Vorhaben im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabeordnung, die Menschen in Notlagen unterstützen, und zwar in den Bereichen Schutz von Ehe und Familie, Jugendhilfe, Altenhilfe und Wohlfahrtswesen. Die Hilfe kann auch als Einzelfallhilfe gewährt werden, soweit die Personen die Voraussetzungen des § 53 Abgabeordnung erfüllen. Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben und Einzelfallhilfen im Tecklenburger Land, aber auch darüber hinaus, z. B. in Osteuropa.
2. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere mit der Durchführung von Projekten wie:
 - * Betreuungs- und Freizeitangebote für Familien
 - * Förderung von Kindern in Kitas, Kigas und Schulen
 - * Integrationsprogramme für gefährdete Jugendliche
 - * Wahrung und -förderung einer unabhängigen Lebensführung von Senioren
 - * Integrationshilfen für Behinderte
 - * Hilfe bei der Wohnraumversorgung für Alleinerziehende
3. Die Stiftung kann ihre Mittel auch teilweise – nicht überwiegend – Dritten zuwenden gemäß § 58 Nr. 2 Abgabenordnung.
4. Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Städte, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften im Stiftungsbereich im Sinne der entsprechenden Gemeindeordnungen gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft; das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürften gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts die zulassen.
3. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organisation der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - bei Bedarf ein Stiftungsrat
 - die Stiferversammlung
2. Die Stiftung kann die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen und die treuhänderische Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, die gleiche oder von dem Zweck der Bürgerstiftung abweichende gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes kann von einer Organisation benannt werden, wenn diese die Geschäftsführung der Stiftung übernimmt.
2. Das Amt des Stiftungsvorstandes endet nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung oder durch Abberufung durch die Stifternversammlung. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahlzeit des ersten Vorstandes endet mit einer Vorstandswahl durch die Stifternversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürften keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - 2.1 die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - 2.2 die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - 2.3 die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - 2.4 die Aufstellung der Jahresabrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers zur Kontrolle der Bilanz;
 - 2.5 die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - 2.6 der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen „Initiativkreis und weitere Arbeitskreise“ zu berufen. Die Arbeitskreise haben keine Entscheidungskompetenz.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Stifternversammlung ein und leitet sie.
4. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers, soweit die Bestellung notwendig und erforderlich ist. Bei der Einrichtung einer Geschäftsführung ist der Vorstand frei in seiner Auswahl.

§ 10

Stifternversammlung

1. Die Stifternversammlung besteht aus den Stiftern und aus den Zustiftern, die mindestens 2.000 DM / 1.000 Euro gestiftet haben.
2. Personen, die der Stiftung 1.000,00 € (2.000,00 DM) und mehr zugewendet haben, gehören der Stifternversammlung auf Lebenszeit an. Ehegatten der Zuwendenden dürfen auf Lebenszeit die zuwendende Person als stimmloser Gast der Stifternversammlung begleiten. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Rechtsnachfolger über.

Juristische Personen müssen eine natürliche Person auf Dauer als ihre Vertreter in der Stiferversammlung benennen. Bei Zustiftungen von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung auf Lebenszeit angehören soll. Sind mehrere Personen Rechtsnachfolger des Erblassers, müssen sie eine natürliche Person als ihren Vertreter in der Stiferversammlung benennen.

Die Modalitäten (Höhe der Beträge und die Dauer der Zugehörigkeit zu der Stiferversammlung) können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Stiferversammlung mit einfacher Mehrheit verändert werden.

§ 11

Aufgaben der Stiferversammlung

1. Die Stiferversammlung berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 1.1 die Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - 1.2 die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - 1.3 die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - 1.4 die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - 1.5 die Entlastung des Vorstandes;
 - 1.6 die Bestellung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
2. Die Stiferversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen-treffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mit-glieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Stiferversammlung beratend teilnehmen.
3. Die Stiferversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Stiftungsrat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Stiferversammlung einen Stiftungsrat berufen, wenn für die Förderarbeit der Stiftung dies erforderlich ist.

§ 13

Beschlüsse

Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Stiferversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschiene-nen Stifter beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Stiferversamm-lung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine Sonder-regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern er stimmberechtigt ist.

Vorstand und ggf. Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Satzungsänderung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiffterversammlung gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Satzungszweck gemeinnützig zu sein.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kreis Steinfurt, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Tecklenburger Land zu verwenden hat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Stiffterversammlung.
2. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt die Stiffterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Stiffterversammlung.
3. Die Beschlüsse zu Absatz 1 und 2 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
4. Die Beschlüsse zu Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten; ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamts


Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

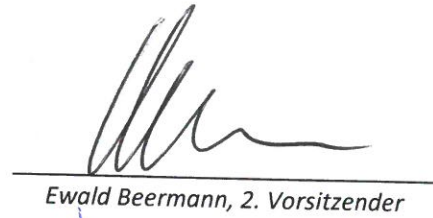
§ 17

Stiftungsaufsichtsbehörde

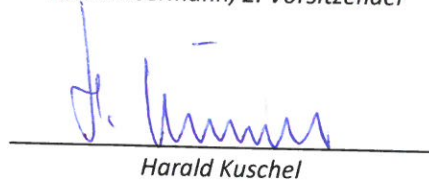
Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Ibbenbüren, 04. Mai 2022


Anke Rieping, 1. Vorsitzende


Ewald Beermann, 2. Vorsitzender


Monika Althaus


Harald Kuschel


Karl-Heinz Schneider

Änderung der Satzung mit Stand 25.09.2000

Änderungsdatum: 14.11.2001

(Änderung § 10, Währungsumstellung

per 1. Januar 2002 von DM auf Euro. Die Stifterversammlung beschließt, die Mindestbeträge für Zustifter ab 1. Januar 2002 auf 1000 Euro/drei Jahre Stiftungszugehörigkeit, auf 5000 Euro/Stiftungszugehörigkeit auf Lebenszeit, festzusetzen.)

Änderung der Satzung mit Stand 14.11.2011

Änderungsdatum: 23.05.2012

Ergänzung/Änderung § 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Der § 9, Absatz 2 wird ergänzt um den Punkt 2.6

Änderung der Satzung mit Stand 23.05.2012

Änderungsdatum: 04.05.2022

1. Zusatz in § 1 "Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung" unter Punkt 4:

" In der Satzung wird das generische Maskulinum verwendet, das Personen aller Geschlechter (männlich, weiblich, divers) umfasst"

2. Redaktionelle Änderung in § 2 "Zweck der Stiftung" unter Punkt 2. Satz 1:

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere ~~beispielsweise~~ mit der Durchführung von ~~Maßnahmen~~ Projekten wie:

3. Erweiterung des § 2 "Zweck der Stiftung" als Punkt 2.2:

Förderung von Kindern in Kitas, Kigas und Schulen

4. Erweiterung des § 2 "Zweck der Stiftung" als Punkt 4:

Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Städte, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften im Stiftungsbereich im Sinne der entsprechenden Gemeindeordnungen gehören.

5. Redaktionelle Änderung § 9 "Rechte und Pflichten des Vorstandes" unter Punkt 2/Satz 2:

~~Seine Aufgabe ist~~ Aufgaben sind insbesondere:

6. Konkretisierung § 9 "Rechte und Pflichten des Vorstandes" unter Punkt 2.4:

Die Aufstellung der Jahresabrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines ~~Rechnungsprüfers~~ unabhängigen Rechnungsprüfers zur Kontrolle der Bilanz;

7. Änderung § 9 "Rechte und Pflichten des Vorstandes" unter Punkt 4:

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers, soweit die Bestellung notwendig und erforderlich ist.

Bei der Einrichtung einer Geschäftsführung ist der Vorstand frei in seiner Auswahl.

~~stellt zunächst der Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ibbenbüren, den Geschäftsführer.~~

8. Änderung § 10 "Stiferversammlung" durch Streichung und Ersatz von Punkt 2:

Personen, die der Stiftung 1.000,00 € (2.000,00 DM) und mehr zugewendet haben, gehören der Stiferversammlung auf Lebenszeit an. Ehegatten der Zuwendenden dürfen auf Lebenszeit die zuwendende Person als stimmloser Gast der Stiferversammlung begleiten. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Rechtsnachfolger über. Juristische Personen müssen eine natürliche Person auf Dauer als ihre Vertreter in der Stiferversammlung benennen. Bei Zustiftungen von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung auf Lebenszeit angehören soll. Sind mehrere

Personen Rechtsnachfolger des Erblassers, müssen sie eine natürliche Person als ihren Vertreter in der Stiferversammlung benennen.

~~Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stiferversammlung beträgt mindestens drei Jahre; sie verlängert sich pro zusätzlich gestifteter 2000 DM/1000 Euro um jeweils drei Jahre; Personen, die der Stiftung 10.000 DM/5.000 Euro und mehr zugewendet haben, gehören der Stiferversammlung auf Lebenszeit an. Juristische Personen müssen eine natürliche Person auf Dauer als ihre Vertreter in der Stiferversammlung benennen. Bei Zustiftungen von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll.~~

Die Modalitäten (Höhe der Beträge und die Dauer der Zugehörigkeit zu der Stiferversammlung) können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Stiferversammlung mit einfacher Mehrheit verändert werden.

9. Redaktionelle Änderung § 11 "Aufgaben der Stiferversammlung" unter Punkt 1/Satz 2:

Seine ~~Aufgabe ist~~ Aufgaben sind insbesondere: